

## Satzung des Vereins „Bumerangsport Halle“

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Bumerangsport Halle“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- 1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen und trägt dann den Namen „Bumerangsport Halle e. V.“
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Popularisierung des Bumerangsports als aktive Freizeitbeschäftigung und als internationale Leistungssportart.
- 2.2 Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch
  - die Organisation von Trainingsveranstaltungen mit dem Ziel, Mitglieder für nationale und internationale Meisterschaften zu qualifizieren
  - die Organisation von regionalen, nationalen und internationalen Turnieren und Meisterschaften
  - die Teilnahme der Mitglieder an regionalen, nationalen und internationalen Turnieren und Meisterschaften
  - allgemeine Informationsveranstaltungen zum Bumerangsport für die Öffentlichkeit
  - Beratung und Unterstützung von Pädagogen und Medien
  - Einhaltung und Durchsetzung der sportlichen Regeln der internationalen Dachorganisation IFBA und des Deutschen Bumerang Club e.V. bei Turnieren und Meisterschaften, insbesondere des aktuellen Regelwerks des Deutschen Bumerang Club e.V.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Gemäß §2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§51ff. AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2 Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.3 Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
- 3.4 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind die in §2 genannten Ziele und Zwecke des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
- 4.2 Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 5.2 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Begründungen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Ansendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

#### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme an.
- 7.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden im Protokoll vermerkt.
- 7.5 Anträge auf Satzungsänderungen müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Für Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Wortlaut der Änderung ist mit der Einladung zu veröffentlichen.
- 7.6 Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 7.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Der Mitgliederversammlung obliegen als Beschluss fassendem Vereinsorgan alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Anwesenden.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für die:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Festsetzung von Beiträgen
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Entscheidungen über Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand setzt sich aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in zusammen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 9.2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des Kassenwarts. Er koordiniert bzw. initiiert die Aktivitäten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 9.3 Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Über Konten des Vereins kann nur einer der Vorsitzenden mit dem Kassenwart gemeinsam verfügen. Der Vorstand kann Einzelmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.
- 9.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§11 Vereinsfinanzierung**

- 11.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:
- Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
  - Zuwendungen Dritter.

- 11.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Bumerangclub e.V.

## **§12 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Der Eintrag in das Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal erfolgte unter der Geschäftsnummer VR 1905 am 14.07.2009)